

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7bfa487b-1d74-36e9-b979-489257d5838a>

Bibliografie

Titel	Sächsische Bauordnung (SächsBO)
Amtliche Abkürzung	SächsBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Sachsen
Gliederungs-Nr.	421-1/3

§ 63 SächsBO - Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

Außer bei baulichen Anlagen nach [§ 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2](#) prüft die Bauaufsichtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den [§§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches](#);
2. beantragte Abweichungen im Sinne des [§ 67 Absatz 1](#) und [2 Satz 2](#) sowie
3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

[§ 66](#) bleibt unberührt.

